

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Landschaftsökologie
an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. Februar 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferin und Prüfer und Beisitzerin und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Landschaftsökologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, fachliche Zusammenhänge überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Geowissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Landschaftsökologe" bzw. "Diplom-Landschaftsökologin", abgekürzt "Dipl.-Landsch.-Ökol."

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomprüfung und der weiteren Prüfungsleistungen fünf Semester umfasst.

Das modularisierte Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Daran schließen sich sechs Monate an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas und der Anfertigung der Diplomarbeit dienen.

(3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 173 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS (Wahlbereich gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG). Von den 155 Semesterwochenstunden des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs entfallen mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen auf Praktika und Geländebevoranstaltungen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium auch unter Setzung eigener Schwerpunkte in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Das Grundstudium erstreckt sich auf Module mit Grundlagen in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Geologie, Botanik, Zoologie und Geoinformatik sowie auf das Hauptfach Landschaftsökologie mit den Teilgebieten Allgemeine Landschaftsökologie, Klimatologie/Hydrologie, Bodenkunde, Vegetationskunde, Tierökologie.

(5) Das Hauptstudium umfasst Module des Wahlpflichtbereichs aus dem Hauptfach Landschaftsökologie sowie weitere aus den Fachbereichen Geowissenschaften, Biologie und frei wählbaren Fächern.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Fachprüfungen. Die Prüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Diplomvorprüfung und Diplomprüfung sollen studienbegleitend abgelegt werden. Die Meldung erfolgt jeweils mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung. Die Meldung zu einzelnen Fachprüfungen soll jeweils mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von den Fachprüfungen abmelden.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Landschaftsökologie. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt, die für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben sein müssen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 **Prüferin und Prüfer und Beisitzerin und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer und die Beisitzerin und den Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie die in § 95 Abs. 1 Satz 1 HG genannten Mitglieder der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Auf Antrag kann für die Zweitbegutachtung der Diplomarbeit eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung besonders qualifizierte Person beauftragt werden, wenn diese an der Betreuung der Diplomarbeit maßgeblich beteiligt war und eine Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie oder eine Prüfung in einem vergleichbaren Fach abgelegt hat. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgen dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Studiengängen Landschaftsökologie und Geoökologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. An anderen Hochschulen begonnene und noch laufende Diplom-Vorprüfungen oder Diplomprüfungen können an der Universität Münster nur dann fortgesetzt werden, wenn sie an der anderen Hochschule studienbegleitend abgelegt wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studienganges Landschaftsökologie im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Ersatzleistungen für das außeruniversitäre Praktikum (vgl. § 16 Abs.1 Nr.3) anerkannt.

(5) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Studiengang Landschaftsökologie entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der

Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist jeweils eine zuständige Fachvertreterin oder ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass sie vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die

Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. seit mindestens einem Semester für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 bzw. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
2. an Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen und dabei die folgenden Teilnahmenachweise (TN) und Leistungsnachweise (LN) erbracht hat:

2.1 Modul Chemie	1 LN
2.2 Modul Allgemeine Biologie	1 TN
2.3 Modul Gestein / Relief / Boden	1 LN in Geologie
2.4 Modul Einführung in die Geoinformatik	3 LN (je 1 LN in Digitaler Kartographie, Geostatistik und Geoinformatik)
2.5 Modul Mathematik / Physik	2 LN (je 1 LN in Mathematik und Physik)
2.6 Modul Vegetations- und Tierökologie	1 TN
2.7 Modul Klima / Wasser	2 LN (je 1 LN in Klimatologie und Hydrologie)
2.8 Modul Landschaftsökologie	1 TN

Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat wird auf entsprechende Meldung zu einzelnen Fachprüfungen zugelassen, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist und die jeweils einschlägigen Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 2 vorgelegt werden. Die Zulassung zur letzten

abzulegenden Fachprüfung erfolgt nur dann, wenn alle Teilnahme- und Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 2 vorgelegt worden sind.

(3) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie oder im Studiengang Geoökologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen zustimmt. Die Regelung des § 5 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt,
5. gegebenenfalls Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfungen.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Landschaftsökologie bzw. Geoökologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den folgenden Modulen:
1. Allgemeine Landschaftsökologie,
 2. Gestein / Relief / Boden (Bodenkunde),
 3. Allgemeine Biologie und
 4. Vegetations- und Tierökologie.
- (3) Die Fachprüfungen in den Bereichen Bodenkunde und Allgemeine Landschaftsökologie werden als mündliche Prüfungen, in den Bereichen Allgemeine Biologie sowie Vegetations- und Tierökologie in Form einer Klausurarbeit abgehalten. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Geprüft werden darf nur, was zuvor gelehrt wurde.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 **Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten**

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (3) Jede mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierenden, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen finden nach Terminabsprache mit der/dem jeweils Prüfenden statt.

(7) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie sich die notwendigen Grundlagen und methodischen Fertigkeiten angeeignet haben, um in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Probleme zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 120 Minuten. Für die Klausuren sind bei Bedarf zwei Termine pro Semester anzusetzen.

(8) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4.

(9) Die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Legt die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Ende des vierten Semesters nach nicht unterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Grundstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im Übrigen gilt § 93 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16
Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Landschaftsökologie oder eine gemäß § 7 Abs. 1 und 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
2. seit mindestens einem Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Diplomstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs.1 bzw. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
3. ein außeruniversitäres Praktikum von mindestens 16 Wochen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erfolgreich abgeleistet hat;
4. an Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen haben:
 - 4.1 Modul Einführung in die Raumplanung und ökologische Planung
 - 4.2 Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot des Institutes für Landschaftsökologie
 - 4.3 Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot der Lehreinheit Geowissenschaften I
 - 4.4 Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Geowissenschaften
 - 4.5 Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Biologie
 - 4.6 Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot der Fächer Botanik, Chemie, Geologie, Geophysik, Kommunikationswissenschaften, Mathematik, Öffentliches Recht, Pädagogik, Politikwissenschaften, Zoologie
 - 4.7 Teilnahme an ökologischen Exkursionen im Umfang von insgesamt 18 Tagen
 - 4.8 Teilnahme an einem Studienprojekt nach Angebot

Zu den Modulen gemäß Nr. 4.2 bis 4.6, die nicht mit einer Fachprüfung gemäß § 17 Abs. 2 abgeschlossen werden, ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben. Zu den übrigen Modulen gemäß 4.1 bis 4.6 sowie den Veranstaltungen gemäß 4.7 und 4.8 ist jeweils ein Teilnahmenachweis zu erwerben.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat wird auf entsprechende Meldung zu einzelnen Fachprüfungen zugelassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind und der dem jeweiligen Modul gemäß Abs. 1 Nr. 4.1 bis 4.6 zugeordnete Teilnahmenachweis vorgelegt wird. Die Zulassung zur letzten abzulegenden Fachprüfung erfolgt nur dann, wenn alle Teilnahme- und Leistungsnachweise gemäß Nr. 4.1 bis 4.8 vorgelegt worden sind. Können zu diesem Zeitpunkt einzelne Teilnahme- oder Leistungsnachweise noch nicht vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung insofern unter Vorbehalt.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Prüfung im Modul Einführung in die Raumplanung und Ökologische Planung sowie in drei unterschiedlichen Wahlpflicht-Modulen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4.2 bis 4.6.

(3) Die Fachprüfungen im Modul Einführung in die Raumplanung und Ökologische Planung werden in Form einer Klausur, in den drei Wahlpflichtmodulen als mündliche Prüfungen abgehalten.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Geprüft werden darf nur, was zuvor gelehrt wurde.

(4) Für die Diplomprüfung gelten § 11 Abs. 4 und § 12 entsprechend.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit darf von einer oder einem gemäß § 6 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist möglichst zu entsprechen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit darf auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für Diplomarbeiten beträgt höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag mit

Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Seitenzahl der Diplomarbeit soll in der Regel nicht über 80 Seiten betragen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne zwingende Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglichst entsprechend dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmt. Mindestens einer der Prüfenden muss prüfungsberechtigtes Mitglied des Instituts für Landschaftsökologie der Universität Münster sein.

(3) Die Einzelbewertung der Diplomarbeit ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt und beide Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder lautet eines der Gutachten „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. Für die Zuordnung zu einer Notenstufe gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach dem Abgabepunkt mitzuteilen.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Nebenfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. Für die Zuordnung zu einer Notenstufe gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal, die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Ein Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen ist innerhalb von zwei Monaten nach der zweiten nicht bestandenen Prüfung zu stellen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Für Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin oder der Kandidat neue Prüferinnen oder Prüfer für die mündlichen Prüfungen und die neue Themenstellung für die Diplomarbeit vorschlagen.

(4) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des neunten Semesters nach nicht unterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im Übrigen gilt § 93 Abs. 2 bis Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 23 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 24
Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat Geowissenschaften.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2000/2001 erstmalig für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie an der Universität Münster eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben bzw. sich im Verfahren der Diplom-Vorprüfung befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2000 geltenden Prüfungsordnung ab. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht im Verfahren der Diplom-Vorprüfung befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 2000 geltenden Prüfungsordnung ab. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet, kann die neue Prüfungsordnung angewendet werden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 17. Mai 2000 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Februar 2001.

Münster, den 26. Februar 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Februar 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt